



Für den nach Art. 69 Abs. 1 Eigenmittelverordnung (ERV) von der FMA festzulegenden Grenzwert für überfällige Forderungen gilt:

Wenn die Summe aller überfälligen Forderungen gegenüber einem Kunden

- mehr als 2.5% der gesamten Forderungen gegenüber diesem Kunden ausmacht

und

- mehr als CHF 500 (bzw. das Äquivalent in einer anderen Währung) beträgt

so sind die Risikogewichtungen und Regelungen des vorgenannten Artikels anzuwenden.